

## Gebietsänderungsvertrag

Zur Vorbereitung und Ausführung des durch Gesetz zu bewirkenden Zusammenschlusses schließen

die Stadt    S t a d e

und

die Gemeinde H a g e n

vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Vertrag:

### § 1

#### Neugliederung

- 1 . Die Gemeinde Hagen wird in die Stadt Stade eingegliedert.
2. Das Gebiet der Gemeinde Hagen bildet künftig eine Ortschaft in der Stadt Stade
3. Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hagen ist die Stadt Stade.
4. Die Stadt Stade verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet nach Kräften zu fördern.

### § 2

#### Bezeichnung der Grenzen der Ortschaft

- 1 . Das Gebiet der jetzigen Gemeinde Hagen wird künftig als "Stadt Stade - Ortschaft Hagen" bezeichnet.
2. Die Grenzer der Ortschaft werden nur aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert.
3. Bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bildet die Ortschaft Hagen einen eigenen Stimmbezirk, soweit dies mit den jeweils geltenden Wahlgesetzen und Wahlordnungen vereinbar ist.

### §3

#### Orts recht

- 1 . Das in der Gemeinde Hagen geltende Ortsrecht bleibt für die Ortschaft Hagen gültig, bis es durch ein neues Ortsrecht abgelöst wird.
2. Es tritt jedoch spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des die Eingliederung aussprechenden Landesgesetzes außer Kraft; von diesem Zeitpunkt ab gilt das bisherige Ortsrecht der Stadt Stade. Ausgenommen von dieser Regelung werden die Bebauungspläne', die im Zeitpunkt der Eingliederung rechtskräftig sind.
3. Übergeordnete gesetzliche Regelungen sowie öffentlich- und privatrechtliche Vereinbarungen mit Dritten werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages Sondervereinbarungen nicht mehr abzuschließen und bestehende Vereinbarungen auf das Ziel einer Vereinheitlichung nach Kräften hinzuführen.

### § 4

#### Regelung über den Ortsrat

- 1 . In die Hauptsatzung der Stadt Stade wird aufgenommen, daß für die künftige Ortschaft Hagen ein Ortsrat gebildet wird.
2. Die Hauptsatzung trifft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Vertrages die näheren Bestimmungen über den Ortsrat.

### § 5

#### Bildung des Orsrates

- 1 . Für die Zahl der Mitglieder des Orsrates gilt § 32 Abs. 1 NGO sinngemäß; von der nächsten Wahlperiode ab ist die von der Stadt Stade für die Ortschaft Hagen ermittelte Einwohnerzahl maßgebend. Die §§ 25 - 29 NGO finden entsprechende Anwendung .
2. Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie führen die Bezeichnung Ortsbürgermeister bzw. stellvertretender Ortsbürgermeister.

3. Für das Verfahren des Orsrates gelten die Vorschriften über die Ausschüsse des Rates der Stadt Stade entsprechend.
4. Die Mitglieder des Orsrates werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt. Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung; die Höhe wird in der Satzung bestimmt.
5. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll der Bürgermeister sich in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

## §6

### Entscheidungsbefugnisse des Orsrates

- 1 . Der Ortsrat entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den folgenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises:
  - 1) Pflege des Ortsbildes
  - 2) Pflege der örtlichen Geschichte
  - 3) Zuschüsse für örtliche Vereine
  - 4) Ausgestaltung von Büchereien, sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege, Kindergärten und Kinderspielplätze, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht
  - 5) Zuschüsse zu der Altenbetreuung und Heimatpflege in der Ortschaft
  - 6) Benennung von geeigneten Persönlichkeiten gegenüber dem Rat für die Bestellung von Schiedsmännern sowie von Schöffen und Geschworenen
2. Die Stadt Stade stellt dem Ortsrat für die Wahrnehmung der Aufgaben, die nach § 6 Abs. 1 der Beschlußfassung des Orsratesunterliegen, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung, jährlich mindestens je Einwohner 10,— DM. Die Zuweisung der jährlichen 10,— DM je Einwohner gilt nach dem heutigen Wert und ist alle drei Jahre hierauf abzustimmen. Als Grundlage der Berechnung gilt die Einwohnerzahl der Ortschaft Hagen am 30. Juni des laufenden Rechnungsjahres.

§7

Anhörungsrecht für den Ortsrat

1 . Der Ortsrat ist zu allen Angelegenheiten zu hören, die die Ortschaft Hagen betreffen.

Dazu gehören insbesondere:

- 1) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
  - 2) Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie der Erlaß von Baugestaltungssatzungen und Veränderungssperren
  - 3) Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen einschließlich Straßenbeleuchtung, Kanalisation und Wasserversorgung
  - 4) Planung von Volksschulen
  - 5) Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Ausstellungen, Laienspiele, Volksmusik, Konzerte, literarische Vereinigungen u. a.)
  - 6) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
  - 7) Veranstaltung von Märkten aller Art
  - 8) *Pflege* und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern
  - 9) Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz, der im Eigentum der Gemeinde Hagen stand
  - 10) Änderung der- Grenzen der Ortschaft
  - 11) Förderung von Leibesübungen und Sportveranstaltungen
  - 12) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortsrat für die ihm nach § 6 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden
  - 13) Förderung der Gemeinschaftspflege (.Volksfeste und Festzüge)
  - 14) Förderung der- Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens
  - 15) Besetzung der Lehrerdienstwohnungen
  - 16) Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr
2. Dem Ortsrat werden die Unterlagen rechtzeitig vor der Einbringung von Beschlußvortagen in den zur Entscheidung berufenen Gremien zugeleitet.

## § 8

### Vertretung der Ortschaft in Ausschüssen der Stadt

1. Der Ortsbürgermeister hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Ausschüsse des Rates teilzunehmen. Er kann sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Ortsratsmitglied vertreten lassen.
2. Der Rat der Stadt bildet nach § 51 NGO einen "Landwirtschaftsausschuß". Es ist sicherzustellen, daß in diesem Ausschuß die besonderen Erfahrungen und Kenntnisse sachkundiger Bürger nutzbar gemacht werden können; aus der Ortschaft Hagen wird mindestens ein Vertreter mit beratender Stimme in den Landwirtschaftsausschuß berufen.

## §9

### Verwaltung der Ortschaft

Die Stadt Stade richtet nach Anhörung des Ortsrates in der Ortschaft Hagen eine Sprechstunde ein. Die Sprechstunden können entfallen, wenn von dieser Einrichtung nur wenig Gebrauch gemacht wird. Der Ortsrat ist vorher zu hören.

## § 10

### Steuern

1. Bei der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer wird für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingliederung die bestehende Relation der Hebesätze der Stadt und der Gemeinde Hager, nicht verändert; die für die Ortschaft Hagen sich ergebenden Hebesätze werden ggfs. auf volle 5 v. H. auf- oder abgerundet.
2. Für fünf Jahre nach der Eingliederung wird die Hundesteuer in der Ortschaft Hagen in bisheriger Höhe erhoben.
3. Nach der Eingliederung wird die städtische Getränkesteuer in der Ortschaft Hagen für die Dauer von fünf Jahren nicht erhoben.

## § 11

### Verwendung des Vermögens der bisherigen Gemeinde

- 1 . Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aus dem Eigentum der bisherigen Gemeinde Hagen werden unter Beachtung des § 85 Abs. 1 NGO für kommunale Maßnahmen in der Ortschaft Hagen verwandt.
2. Die Rücklagen - außer der allgemeinen Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage - werden - ggfs. unter Änderung ihrer Zweckbestimmung - für kommunale Maßnahmen der Ortschaft Hagen zweckgebunden verwandt.

## § 12

### Jagdbezirk

- 1 . Der bisherige Jagdbezirk soll nach der Eingliederung selbständiger Jagdbezirk bleiben.
2. Die Erträge an Jagdpacht, die auf das Grundeigentum der bisherigen Gemeinde Hagen entfallen oder die von Jagdpächtern der späteren Ortschaft zur Verfügung gestellt werden, sind für kommunale Maßnahmen in der Ortschaft Hagen zu verwenden.

## § 13

### Schulangelegenheiten

- 1 . Die vorhandene Grundschule bleibt erhalten, solange die Schulkonzeption des Landes dem nicht entgegensteht.
2. Die Stadt Stade übernimmt die Kosten der Schulbusfahrten, soweit das Land Niedersachsen sie tragen würde, wenn die Eingemeindung nicht erfolgt wäre. Zahlungsverpflichtungen des Landes werden hiervon nicht berührt.

## § 14

### Trinkwasserversorgung

- 1 . Die Wasserversorgung soll in der Ortschaft Hagen von der Stadtwerke Stade GmbH übernommen werden. Bindungen an einen anderen Träger der Wasserversorgung sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu lösen.

2. Bis dahin bestimmt der Rat der Stadt Stade nach Anhörung des Ortsrates, wer die Stadt Stade in den Organen des Wasserleitungsverbandes Altes Land vertritt. Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode verbleibt es jedoch bei der bisherigen Vertretung in den Organen.

## § 15

### Versorgung mit elektrischer Energie

1. Die Versorgung mit elektrischer Energie richtet sich nach den Abmachungen, die zwischen der Gemeinde Hagen und dem Überlandwerk Nord-Hannover bzw. dem Elektrizitätsverband Stade getroffen worden sind.
2. Soweit derartige Abmachungen nicht bestehen, trifft die Stadt die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Überlandwerk Nord-Hannover bzw. dem Elektrizitätsverband Stade.

## § 16

### Feuerwehrangelegenheiten

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hagen bleibt als Ortswehr bestehen.
2. Der jetzige Gemeindebrandmeister wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit zum Ortsbrandmeister bestellt.
3. Die Vorschriften über die Ernennung des Gemeindebrandmeisters gelten für die Bestellung des Ortsbrandmeisters entsprechend; das Vorschlagsrecht steht den Mitgliedern der Ortswehr zu.

## § 17

### Besondere Leistungen

Die Stadt Stade geht hinsichtlich der Ortschaft Hagen folgende Verpflichtungen ein:

1. a) Sie stellt für die Unterhaltung der Straßen, Wege und des Friedhofes sowie für die Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung in der Ortschaft, jährlich 40,— DM je Einwohner der Ortschaft im Haushaltsplan zur Verfügung. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

- b) In einem Rechnungsjahr nicht verbrauchte Beträge sind unter Beibehaltung der Zweckbestimmung in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.
  - c) Sofern in einem Rechnungsjahr für die unter a) genannten Maßnahmen ein höherer Betrag als 40,— DM je Einwohner aufgewendet wird, ist eine Verrechnung mit den zur Verfügung gestellten Mitteln in den folgenden Rechnungsjahren vorzunehmen.
  - d) Falls die Mittel für die unter a) genannten Zwecke nicht oder nicht in vollem Umfange benötigt werden, können sie im Einvernehmen mit dem Ortsrat auch für andere Zwecke in der Ortschaft verwendet werden.
2. Der auf dem bisherigen Stadtgebiet belegene Teil des Hagener Stadtweges wird als Anschlußstück für den von der Gemeinde Hagen gebauten Wegeteil innerhalb von einem Dreivierteljahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages in einer Breite von 2,50 m ausgebaut.
  3. Innerhalb von 1 3/4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird mit dem Bau einer Kanalisation begonnen.
  4. Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Entwicklung befindlichen Bebauungspläne werden fortgeführt.
  5. Für landwirtschaftliche Nutzflächen in Hagen werden Erschließungsbeiträge sowie Anliegerbeiträge ggfs. unter Anwendung der Vorschrift des § 135 Abs. 4 B3auG solange zinslos gestundet, wie diese Grundstücke landwirtschaftlich genutzt werden.
  6. Für das Gebiet der Ortschaft Hagen werden Hausschlachtungen von dem Benutzungszwang für die Benutzung des städtischen Schlachthofes ausgenommen.
  7. Sandentnahmerechte, die der politischen Gemeinde gehörende Flächen betreffen, werden nur zur Erfüllung von Aufgaben im Gebiet der Ortschaft Hagen genutzt.

## § 18

### Übergangsvorschriften

- 1 . Nach der Eingliederung wird der Rat der Stadt Stade bis zur nächsten Kommunalwahl um den Bürgermeister der Gemeinde Hagen und seinen ersten Stellvertreter erweitert (Interimsrat).




2. Für die in Abs. 1 genannte Zeit ist Interimsverwaltungsausschuß und Interimshauptverwaltungsbeamter der Verwaltungsausschuß bzw. der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Stade.
3. Bis zur Wahl des Ortsrates werden seine Aufgaben von den Mitgliedern des bisherigen Gemeinderates der Gemeinde Hagen wahrgenommen. Vorsitzender des Ortsrates ist der derzeitige Bürgermeister; sein Stellvertreter ist der derzeitige erste stellvertretende Bürgermeister.
4. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Hagen gilt bis zum Ablauf des Jahres fort, in dem dieser Vertrag in Kraft tritt.

§ 19

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zusammen mit dem Neugliederungsgesetz, das die in diesem Vertrag vorausgesetzte Gebietsänderung regelt, in Kraft.

Stade, den 31. Mai 1972

  
*(Stahnke)*  
Bürgermeister  
*(Bellenbaum)*  
Stadtdirektor

*(Lemmermann)*  
Gemeindedirektor  
*(Bergann)*  
1.stellv. Bürgermeister

Für die Stadt Stade

Für die Gemeinde Hagen

Der zwischen der Stadt Stade und der Gemeinde Hagen am 31. Mai 1972 geschlossene Gebietsänderungsvertrag wird gemäß § 19 (1) NGO genehmigt.

Stade, den 31. Mai 1972

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage

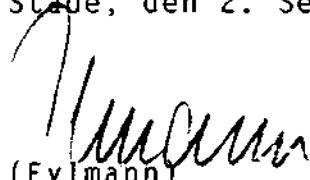
106 - 1.8.2.

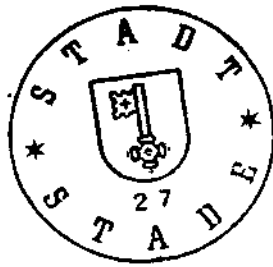



*(Dr. Dronsch)*  
(Dr. Dronsch)

§ 8 Absatz 2 des Vertrages wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Stade vom 24. 6. 1985 gestrichen.

Stade, den 2. September 1985

  
(Eylmann)  
Bürgermeister



  
(Dr. Schneider)  
Stadtdirektor